

# **Satzung des Tennisclub Mossautal e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Tennisclub Mossautal e. V.  
Er hat seinen Sitz in 64756 Mossautal. Er wurde am 30.06.1978 gegründet und ist am 28.08.1980 beim Amtsgericht Michelstadt unter der Nummer 432 in das Vereinsregister eingetragen worden. Seit 2002 ist der Verein beim zuständigen Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 70432 im Vereinsregister eingetragen.

Gerichtsstand ist das für Mossautal zuständige Amtsgericht.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der vornehmliche Zweck des Vereins besteht in der Ausübung und Förderung des Tennissports im Besonderen und von Sport und Spiel im Allgemeinen. Dabei spielen die sportliche Förderung der Jugendlichen und die Jugendpflege eine wichtige Rolle.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Rasse, Beruf und Religion werden, wenn er bereit ist die Vereinssatzung anzuerkennen und den Vereinszweck zu fördern. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mitglied werden, wenn sie dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen. Der Aufnahmeantrag ist beim Vereinsvorstand einzureichen.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der an dem Beschluss mitwirkenden Vorstandsmitglieder. Für die Aufnahme genügt die einfache Mehrheit der zustimmenden, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Jedes Mitglied hat selbst die Verantwortung dafür, dass gesundheitliche Gründe der Sportausübung im Verein nicht entgegenstehen. Bei Minderjährigen Mitgliedern liegt die Verantwortung auch bei ihren gesetzlichen Vertretern.

## **§ 5**

### **Mitgliedsarten**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive volljährige Mitglieder
3. aktive minderjährige Mitglieder
4. aktive Saisonmitglieder
5. passive Mitglieder

## **§ 6**

### **Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die in der Gebührenordnung festgelegt sind. Die Änderung der Gebührenordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch ein einstimmiges Votum der am Beschluss beteiligten Vorstandsmitglieder solchen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport überhaupt erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive volljährige Mitglieder.
- (2) Aktive volljährige Mitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins und die Vereinsgeräte nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Aktive minderjährige Mitglieder können die Sporteinrichtungen des Vereins und die Vereinsgeräte nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie aktive volljährige Mitglieder. Sie können nicht in ein Amt des Vorstands gewählt werden, können jedoch nach § 15, Punkt (4) vom Vorstand als Beisitzer, Referenten und in Kommissionen berufen werden.
- (4) Aktive Saisonmitglieder gehören dem Verein nur vorübergehend für eine einzige Saison an. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in ein Ehrenamt gewählt werden. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen aktiven Vereinsmitglieder. Nach Beendigung der Saisonmitgliedschaft scheidet sie aus dem Verein aus, es sei denn, sie stellen vorher einen Antrag auf Aufnahme als aktives oder passives Mitglied.
- (5) Passive Mitglieder betreiben den Tennissport nicht aktiv, unterstützen jedoch die Ziele des Vereins und nehmen an seinen Veranstaltungen teil. Die passiven Mitglieder haben, abgesehen von der Ausübung des Tennissports, die gleichen Rechte wie die aktiven Vereinsmitglieder.

Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag zum Jahresende in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist auf Antrag jederzeit möglich.

Bei Umwandlung und Rückumwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist der ganze Jahresbeitrag für aktive Mitglieder zu zahlen.

- (6) Alle Mitgliedschaften ruhen, wenn das Mitglied 3 Monate mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, der Saisonmitglieder und der passiven Mitglieder haben alle übrigen Mitglieder bei der Aufnahme in den Verein den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Gebührenordnung niedergeschriebenen Aufnahmebeitrag, entsprechend der in der Gebührenordnung festgehaltenen Zahlungsmodalitäten, zu zahlen.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle übrigen Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Gebührenordnung niedergeschriebenen Jahresbeitrag, entsprechend der in der Gebührenordnung festgehaltenen Zahlungsmodalitäten, zu zahlen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, bei Überschreitung des Zahlungsziels um mehr als 7 Tage dem Mitglied Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes der Hausbank des Vereins in Rechnung zu stellen.

## **§ 9**

### **Vergehen und Ahndung**

- (1) Vergehen im Zusammenhang mit dem Verein, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand durch Verwarnung, Verweis, Sperre oder Ausschluss geahndet werden.
- (2) Vor jeder Ahndung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder mündlichen Äußerung vor dem Vorstand zu geben.
- (3) Verwarnung, Verweis und Sperre bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
- (4) Der Vereinsausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.  
Der Vereinsausschluss ist nur zulässig
  - a) bei mehrmaligem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - b) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich erheblich gegen den Verein selbst, seinen Zweck, seine Aufgaben und sein Ansehen richten,
  - c) wegen mehrfacher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - d) wegen Verein schädigenden unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - e) bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung, sofern in ihr auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichterfüllung hingewiesen worden ist.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Ergänzende Hinweise:

b) und c) werden unter § 7 und § 9 geregelt, Kündigung und Kündigungsfristen sind Bestandteil der Gebührenordnung.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung (Allgemeines)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt als Jahreshauptversammlung und in den Fällen des § 14 als außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief und/oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei sind Versammlungsort und Versammlungsbeginn anzugeben und die Tagesordnung mit Anträgen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie enthält in der Regel mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, sowie Bekanntgabe der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
  - b) den Bericht des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Aussprache zu den Berichten, soweit sie nicht schon im Anschluss an den jeweiligen Bericht erfolgt ist,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Bekanntgabe des Haushaltsplans, Beschlussfassung über seine Genehmigung und Festsetzung der Beiträge, sowie Beschlussfassung über eine etwaige Umlage,
  - g) Beschlussfassung über etwaige Anträge,
  - h) Wahlen bzw. Ersatzwahlen (Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer)
  - i) den Veranstaltungskalender,
  - j) Verschiedenes

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst, sondern nur aufgeworfene Fragen diskutiert und/oder vom Vorstand beantwortet werden.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung (Beschlussfähigkeit und Abstimmung)**

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Auflösung des Vereins sieht die Satzung eine Sonderregel vor.
- (2) Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Saisonmitglieder. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die anwesenden Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (3) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern wird schriftlich (geheim) abgestimmt. Das Gleiche gilt, wenn für dasselbe Amt mehrere Bewerber kandidieren.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen gilt folgendes:  
Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl an, ist er gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Neinstimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten für dasselbe Amt zur (geheimen) Wahl an, ist

gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit zieht der Wahlleiter das Los. Wahlleiter ist der Leiter der Mitgliederversammlung, in der Regel also der 1. Vorsitzende. Kandidiert der Versammlungsleiter für ein Amt, so bestimmt für seine Wahl die Mitgliederversammlung einen anderen Wahlleiter.

Jede Wahlhandlung ist erst dann abgeschlossen, wenn der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.

- (6) Jedes mindestens 14 Jahre alte Mitglied, mit Ausnahme der Saisonmitglieder, ist berechtigt, für die nächste Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen. Die schriftlichen Anträge müssen dem Vorstand spätestens am 31. Dezember des Vorjahres der Jahreshauptversammlung vorliegen. Fristgerecht gestellte Anträge sind der Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen.
- (7) Satzungsänderungen und Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstands,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Im Falle von b) muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.

## **§ 15**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Sportwart,  
dem Jugendwart,  
dem Schriftführer
- (2) Einzelheiten zum Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Der 1. Vorsitzende bestimmt selbst, welche Aufgaben er übernimmt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch jeweils zwei der folgenden drei Vorstandsmitglieder:  
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer.
- (4) Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer, Referenten und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen; auch minderjährige Mitglieder kommen für eine Berufung in Betracht. Die Beisitzer und Referenten werden bestimmten Vorstandsmitgliedern zugeordnet und berichten diesen direkt.  
Die Kommissionen haben ausschließlich beratende Funktion. Den Vorsitz in der Kommission hat der 1. Vorsitzende. Er bestimmt, wer ihn bei Verhinderung im Vorsitz vertritt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (6) Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt mit sofortiger Wirkung nieder, stirbt es, wird es abgewählt oder verliert es sein Amt aus anderen Gründen, z. B. durch Austritt aus dem Verein, kann der Vorstand durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen lassen.  
Er kann statt dessen auch einem anderen Vorstandsmitglied die Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit übertragen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist zusätzlich zu allen ihm durch die Satzung angewiesenen Aufgaben sowie für alle im Einzelnen nicht geregelten Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (8) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn das Vereinswohl dies erfordert oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und leitet die Vorstandssitzung. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel schriftlich mit Tagesordnung, in Eilfällen mündlich. Die Ladungsfrist bestimmt der Vorstand. Diese hat der 1. Vorsitzende einzuhalten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt dessen Aufgabe hinsichtlich der Vorstandssitzung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer wahr.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Einzelfällen genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 16**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach einer einjährigen Amtspause ist eine erneute Wiederwahl mit einmaliger Wiederwahl möglich.

Die Kassenprüfer überprüfen vor jeder Jahresmitgliederversammlung und vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und – soweit dies für das Geschäftsjahr noch nicht geschehen ist und ein Jahresabschluss vorliegt – den Jahresabschluss. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten, dem Vorstand vor der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulesen. Können sich die Kassenprüfer über einen Punkt ihrer Überprüfung nicht einigen, haben sie ihre unterschiedlichen Auffassungen in ihrem Bericht darzulegen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 17**

### **Protokolle**

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung bestellten Protokollführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Leiter und/oder Schriftführer tätig waren, unterschreiben sie nur jeweils den ihre Tätigkeit betreffenden Teil der Niederschrift.

- (2) Die Niederschrift ist so kurz wie möglich und so umfassend wie nötig zu gestalten. Beschlüsse sind in der Regel wörtlich aufzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18** **Haftung**

Alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Amtsinhaber haften dem Verein gegenüber nur auf Vorsatz.

Gegenüber den Vereinsmitgliedern ist die Haftung aller für den Verein ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Unfälle auf der Tennisanlage haftet der Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.

## **§ 19** **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist davon abhängig, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung ist. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Fehlt es wegen zu geringer Anwesenheitszahl an der Beschlussfähigkeit, kann binnen 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung darf frühestens 2 Monate und muss spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, fällt das zu diesem Zeitpunkt und nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Mossautal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20** **Amtsbezeichnung in der weiblichen Form**

Inhaberinnen von Ämtern des Vereins führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung, z. B. 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin, Jugendwartin usw..

## **§ 21** **Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Vereinssatzung aus dem Jahre 1978 in der heute geltenden Fassung. Sie tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mossautal, den 28.02.2008